

(

dodis.ch/33420

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

Ref. 222.10 - SR/1p

ad s.B.52.31.Am.0.

WASHINGTON D.C. 20008, 9. September 1969
2900 Cathedral Avenue N.W
Telefon HO 2-1811/7

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten Eidg. Politisches Departement

Konfiszierte schweizerische Vermögenswerte in den USA

Herr Botschafter,

Gestern habe ich dem neuen Legal Adviser im Staatsdepartement, John R. Stevenson, einen Höflichkeitsbesuch gemacht, nicht zuletzt auch um in der Frage der sequestrierten Vermögenswerte seine Auffassung über die von Botschafter Schnyder überbrachte Note vom 9. Juli 1969 kennen zu lernen. Ferner wollte ich die von seinem Vorgänger gestellten Fragen betreffend die Erschöpfung der Rechtsmittel und die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerbürgerinnen beantworten.

Stevenson wies zunächst darauf hin, dass er bis jetzt noch nicht genügend Zeit gehabt habe, um die Unterlagen gründlich zu prüfen. Soweit er aber das Problem überblicke, bestehe es nicht nur im Verhältnis Schweiz-USA, so dass jede Lösung einen Präzedenzfall bilden würde. Er erwähnte in diesem Zusammenhang, dass man schweizerischerseits offenbar auch die Ausrichtung eines Globalbetrages an die schweizerische Regierung ohne Abrechnung in jedem Einzelfall anstrebe. Ich erwiderte, dass nach unserer Ansicht grundsätzlich alle Lösungsvorschläge diskutiert werden können; denn es handle sich nicht nur um eine Geldfrage, sondern um ein grundsätzliches Problem, an dessen Lösung die USA ebenso interessiert sein müssten wie die Schweiz.

Hinsichtlich der Rechtsmittel bestätigte ich, dass die amerikanische Gesetzgebung - mit Ausnahme der Bestimmung über die irrtümliche Feindesdefinition - keine Rückgabe auf dem Verwaltungs- oder Gerichtswege vorsehe. Daran ananschliessend erläuterte ich Stevenson unsere in der Note vom 25. Februar 1966 dargelegte Auffassung über die Bestimmung des Feindcharakters einer Person, wobei ich ergänzend auf das Haager Abkommen von 1907 hinwies.



Des weiteren hielt ich es für angebracht, ohne auf Details einzugehen, darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Gesetzgebung über die Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgerinnen der amerikanischen entspreche. Stevenson nahm dies zur Kenntnis und bat mich lediglich, ihm den französischen Text unseres Gesetzes zu übermitteln. Es wird sich somit erst in den späteren Verhandlungen zeigen, wieso das Staatsdepartement auf eine auch nach amerikanischer Gesetzgebung nicht bestehende Rückwirkung einer Wiedereinbürgerung besonders Gewicht legt.

Was die in der Note vom 25. Februar 1966 erwähnten Aktionäre (3. Kategorie) anbelangt, möchte Stevenson anhand einiger Beispiele erfahren, aus welchen Gründen diese Personen nicht beweisen können, dass die ihnen gehörenden sequestrierten Aktien seit dem 14. Juni 1941 im Besitze von "non-enemies" gewesen seien. Nachdem ich darauf hingewiesen hatte, dass dieser Beweisnotstand wohl auf die Kriegsereignisse zurückzuführen sei, stellte ich eine Abklärung in Aussicht, erwähnte aber, dass die gewünschten Angaben zweifellos bereits in den früheren Diskussionen zwischen der Botschaft und der Verwaltung festgehalten worden sind.

Schliesslich stellte Stevenson noch die Frage, wie das Problem der sequestrierten Vermögenswerte im Verhältnis Schweiz-Grossbritannien geregelt worden sei; denn seines Wissens habe sich die amerikanische Feindgesetzgebung weitgehend auf die britische gestützt.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir im Hinblick auf eine spätere Zusammenkunft mit Stevenson

- a) den französischen Text des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 in der heute geltenden Form übermitteln,
- b) zur Frage des Beweisnotstandes der Aktionäre (3. Kategorie) anhand Ihrer Unterlagen Ihre Bemerkurgen bekanntgeben und
- c) über die Regelung mit Grossbritannien einen kurzen Bericht verfassen würden.

Stevenson zeigte sich aufgeschlossen und scheint zum mindesten gewillt, unser noch hängiges Anliegen zu prüfen. Erst später wird sich indessen zeigen, ob das Staatsdepartement durch Aufwerfen immer anderer Fragen, die zum Teil schon früher behandelt wurden, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen versucht. Im übrigen wird natürlich auch das Justizdepartement noch Stellung zu nehmen haben. Bemerkenswert schien mir, dass Stevenson kurz das in der Note vom 9. Juli 1969 als Lösungsmöglichkeit in Aussicht gestellte Vergleichsverfahren erwähnte und damit zu erkennen gab, dass unser Hinweis im Staatsdepartement an-

scheinend den erwünschten Eindruck gemacht hat.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

Kopie ging an die Rechtsabteilung des EPD, Bern.

## an:

zur Kenntnis

pour information

per informazione

pour vos dossiers

zu Ihren Akten

Übermittlungszettel Feuille de transmission Foglodis ch/33420

Anzahl je Vorlage Quantité par modèle

Quantità per modello

Hellos

héliocopies

à: a:

zur Erledigung

pour règlement

zur Stellungnahme pour avis

per il disbrigo

per il vostro incarto	per il parere	eliocopie
auf Ihren Wunsch selon votre demande a vostra richiesta	bitte besprechen entretien s.v.p. conferire p.f.	Photokopien photocopies fotocopie
gemäss Besprechung suivant l'accord come inteso	zur Unterschrift/Visum pour la signature/visa per la firma/visto	Abzûge polycopies copie poligrafate
bitte zurückgeben à nous renvoyer s.v.p. da ritornare p.f.	bitte Vorakten présenter les documents documentazione p.f.	Kopien copies copie
mit Dank zurück en retour in ritorno	bitte anrufen téléphoner s.v.p.	
weiterleiten an: transmettre à: trasmettere a:		
Bemerkung - Remarque - Osservazione		
Da Herr Dretichi jejenwisty mil der Krapmaterial fra je (Kommistren Weber)		
Hark belastet ist wire ret Ihmen dank.		
Datum - Date - Data Absender - Expéditeur - Mittente		
bregnestasome amplyment des in dus		
USA konfisperten Vormögen werke		
	1	tourner s.v.p.
Form. 111.904 - 17215		voltare p.f.

za prinfen mid Westrington chi perimobles Combingto zu Esterler. Michi